

§ 1 Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen TRIMEDIC und dem Mitglied kommt mit dessen Unterschrift auf dem Vertrag über die Mitgliedschaft bei TRIMEDIC und der Gegenzeichnung durch TRIMEDIC auf diesem Vertrag zustande. Mit Vertragsabschluss erwirbt das Mitglied die Berechtigung zum Training in den Räumlichkeiten bei TRIMEDIC. Die Berechtigung gilt im Rahmen der vorhandenen Kapazität innerhalb des im Vertrag vereinbarten Zeitraumes, gerechnet ab dem Datum des Trainingsbeginns auf der Trainingsanmeldung. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils fällig zum 1. Bankarbeitstag eines Monats. Sie werden von TRIMEDIC mittels einer hierzu vom Mitglied zu erteilenden Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen. Da grundsätzlich der Mitgliedsbeitrag im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs von TRIMEDIC eingezogen wird, werden Rechnungen von Seiten TRIMEDIC nur dann gestellt, falls ein Lastschrifteinzug ausnahmsweise nicht stattfindet. Bankgebühren für eine Rücklastschrift werden dem Mitglied weiterberechnet. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach den im Mitgliedschaftsvertrag genannten Preisen. Die Preisliste ist in der jeweils gültigen Fassung, derzeit 02.05.2024, wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Kündigungsrechte

Das Mitglied ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, jedoch nur bei wichtigem Grund.

Dies ist insbesondere unter folgenden Umständen der Fall: bei Eintritt einer Schwangerschaft, bei Eintritt einer Erkrankung, aufgrund derer die fortgesetzte Nutzung der Angebote bei TRIMEDIC unmöglich oder schädlich wäre, bei Verlegung des Hauptwohnsitzes des Mitglieds, so dass deshalb der Besuch bei TRIMEDIC nicht mehr möglich ist. Eine außerordentliche Kündigung bei Schwangerschaft oder Erkrankung ist nur dann möglich, wenn zusätzlich zur Kündigung ein Attest eines unabhängigen Arztes im Original bei TRIMEDIC eingereicht wird, wonach bestätigt wird, dass wegen Erkrankung oder Schwangerschaft eine sportliche Tätigkeit des Mitglieds nicht mehr möglich ist. Bei einer Verlegung des Hauptwohnsitzes wird die Kündigung nur dann wirksam, wenn ein Nachweis des Arbeitgebers oder der städt. Behörde der Wohnortwechsel durch eine Bestätigung im Original bei TRIMEDIC vorgelegt wird.

Wir möchten, dass Sie zufrieden sind! Andernfalls kann der Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss einmalig außerordentlich gekündigt werden.

Eine Kündigung des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, muss der TRIMEDIC Steffen Wiemann GmbH & Co. KG, Ohiostr. 4, 76149 Karlsruhe per Post oder in elektronischer Form zugehen. Kündigungen in mündlicher oder fernmündlicher Form sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit mehr als 2 Monatsbeiträgen oder mit nicht unerheblichen Teilen davon (vgl. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB) in Verzug, so berechtigt dies TRIMEDIC, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund behält es sich TRIMEDIC ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

§ 3 Unterbrechung der Mitgliedschaft

Das Mitglied ist unter folgenden Umständen zu einer Unterbrechung der Mitgliedschaft berechtigt.

- *Unterbrechung aus Krankheitsgründen*
Eine Unterbrechung aus Krankheitsgründen ist nur möglich, soweit die Krankheit mindestens 1 Monat dauert und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen wird. Das ärztliche Attest muss spätestens 8 Tage nach Auftreten der Krankheit bei TRIMEDIC eingereicht werden. Eine Unterbrechungszeit aus Krankheitsgründen ist nur möglich bei Mitgliedschaften von 6 und 12 Monaten Laufzeit.
- *Unterbrechung bei Schwangerschaft*
Bei Schwangerschaft ist eine Unterbrechung nur mit ärztlichem Attest möglich.

Unterbrechungszeiten können nur für volle Wochen berücksichtigt werden. Bei einer Unterbrechungszeit wegen Schwangerschaft gilt die Beschränkung bis maximal 12 Monate. Nachträglich eingereichte Unterbrechungen können nicht berücksichtigt werden, außer bei Krankheit bis zu einem Zeitraum von 8 Tagen nach Eintritt der Erkrankung. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Unübertragbarkeit der Nutzungsrechte

Die mit der Mitgliedschaft erworbenen Nutzungs- und Teilnahmerechte sind nicht auf Dritte übertragbar. Das Mitglied verpflichtet sich TRIMEDIC gegenüber, die ihm ausgegändigte Chipkarte/Transponder nur höchstpersönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Das Mitglied verpflichtet sich weiterhin, jeden Verlust der Chipkarte/des Transponders unverzüglich schriftlich bei TRIMEDIC zu melden.

§ 5 Folgen eines Verlustes von Chipkarte bzw. deren Überlassung an Dritte

Bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte/des Transponders wird auf Kosten des Mitglieds Ersatz beschafft. Die Kosten betragen 2,50 €. Nutzt eine dritte Person unbefugt die Mitgliedskarte des Mitglieds und ist diese Nutzung darauf zurückzuführen, dass diese Gegenstände dem Dritten durch das Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig überlassen worden sind oder dass das Mitglied einen Verlust der Gegenstände nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt hat, so ist das Mitglied verpflichtet, für jede Nutzung einer TRIMEDIC-Trainingseinheit durch den Dritten einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 30,00 € zu zahlen. Weist das Mitglied nach, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, reduziert sich der Schadensersatz auf den nachgewiesenen Betrag. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch TRIMEDIC bleibt unberührt.

§ 6 Hausordnung

Bei Nutzung der TRIMEDIC-Räumlichkeiten unterliegt das Mitglied der im Gesundheitszentrum jeweils geltenden Hausordnung, welche das Mitglied mit der Mitgliedschaft als verbindlichen und wesentlichen Vertragsbestandteil anerkennt. Die Hausordnung kann insbesondere Regelungen über Bekleidung, Gerätenutzung, Nutzungszeiten und Verhalten in den Räumlichkeiten von TRIMEDIC inkl. in den Wellnessbereichen beinhalten.

Die Hausordnung kann sowohl im Empfangs- als auch in den Trainingsbereichen eingesehen werden. Das Mitglied verpflichtet sich, den Anweisungen des Trainingspersonals von TRIMEDIC Folge zu leisten.

§ 7 Zugangsberechtigung zum TRIMEDIC-Gesundheitszentrum

Das Mitglied ist nur dann zur Nutzung der Räumlichkeiten von TRIMEDIC berechtigt, wenn sie/er sich bei ihrem/seinem Eintritt durch ihre/seine Chipkarte/Transponder ausweisen kann.

§ 8 Umfang der geschuldeten Leistungen

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung des TRIMEDIC-Trainingsbereiches einschließlich der Sanitäranlagen (WC-Dusche) sowie des Wellnessbereiches. Dienstleistungen, die im Rahmen der Kursprogramme erforderlich sind (insbesondere Gerätebetreuung) sind im Mitgliedsbeitrag mit enthalten. Der monatliche Mitgliedsbeitrag berechtigt nicht zur Teilnahme an den von TRIMEDIC angebotenen Kursen „Präventives Rückentraining“, „Sport nach Brustkrebs“ sowie „Kardiologisches Gesundheitstraining“. Darüber hinaus nicht an Präventionskursen nach § 20 SGB V sowie an physio- und sporttherapeutischen Einzeltests, die nicht im Rahmen der Eingangsdiagnostik durchgeführt werden. Für diese Kurse/Tests ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

In den Räumen der Trainingstherapie wird das Training über ärztliche Verordnungen abgerechnet. Eine Nutzung der Trainingstherapie ist im Rahmen einer TRIMEDIC-Mitgliedschaft nicht möglich. Eine Verrechnung von Mitgliedschaftsbeiträgen mit ärztlichen Verordnungen ist nicht möglich. TRIMEDIC garantiert nicht dafür, dass dem Mitglied zu jeder Zeit alle Geräte oder Plätze zur Verfügung stehen. Es werden lediglich so viele Geräte und Kursplätze vorgehalten bzw. bereit gestellt, dass im Rahmen einer üblichen Auslastung des TRIMEDIC Gesundheitszentrums mit einer Nutzungsmöglichkeit ohne unzumutbare Wartezeiten zu rechnen ist.

§ 9 Begleitpersonen/Verzehr mitgebrachter Getränke

Das Mitbringen von Begleitpersonen, auch Kindern ist nicht gestattet. TRIMEDIC bietet keine Kinderbetreuung an. Der Verzehr mitgebrachter Getränke ist innerhalb des Kursbereiches lediglich bedingt gestattet. Insbesondere darf es sich dabei nicht um Glasflaschen handeln und ferner hiervon keine Gefahren ausgehen. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind innerhalb des TRIMEDIC Gesundheitszentrums untersagt.

§ 10 Haftungsbeschränkung

TRIMEDIC haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Mitglieds. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Mitglieds aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TRIMEDIC, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner deshalb vertraut und vertrauen darf.

Dem Mitglied wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das TRIMEDIC Gesundheitszentrum mitzubringen. Von Seiten TRIMEDIC werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Gegenstände übernommen. Das Deponieren von Geld- und/oder Wertgegenständen in einem durch TRIMEDIC zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Pflichten bzw. Haftung von TRIMEDIC in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

§ 11 Sondertarife

Die von TRIMEDIC angebotenen Sondertarife (derzeit: Schüler-/Studententarif, Partnertarif, Familien-, Firmentarif) können nur gewählt werden, wenn die hierfür gegebenen Voraussetzungen durch das Mitglied erfüllt werden und die Erfüllung dieser Voraussetzungen gegenüber TRIMEDIC in zureichender Form nachgewiesen wird.

Das Mitglied ist verpflichtet, bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Sondertarif dies TRIMEDIC unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied mit einem Schüler-/Studententarif ist zudem verpflichtet, jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres einen entsprechenden Ausweis zur Prüfung bei TRIMEDIC vorzulegen oder in Kopie einzusenden, damit der reduzierte Mitgliedsbeitrag berücksichtigt werden kann. Bei verspätetem Nachweis sind rückwirkende Verrechnungen nicht möglich und der Normaltarif zu zahlen.

Die Inanspruchnahme eines Rabattes für kooperierende Krankenkassen und Unternehmen setzt voraus, dass eine gültige Versichertenkarte/ein gültiger Firmenausweis vorgelegt wird.

Erlangt TRIMEDIC Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen für einen Sondertarif bei einem Mitglied entfallen sind oder kommt das Mitglied den Nachweisobliegenheiten in Abs. 2 nicht nach, ist TRIMEDIC berechtigt, den Sondertarif auf den Normaltarif umzustellen und künftig die Beiträge des Normaltarifs abzubuchen.

Wurden trotz Fehlens der Voraussetzungen für einen Sondertarif lediglich dessen ermäßigte Beiträge eingezogen, ist TRIMEDIC berechtigt, auch rückwirkend die Differenz zu den Monatsbeiträgen des Normaltarifs einzuziehen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 Sonstiges

Mündliche Absprachen neben diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.